Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Straßen/Verkehr/Sicherheit**
Verfasser/in	Meier, Stephan
Vorlage Nr.	014/2017
Datum	22. Februar 2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	28.03.2017	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	28.03.2017	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	28.03.2017	
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	30.03.2017	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	27.04.2017	

Betreff:

Neuerlass der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten

Anlagen:

Anlage 1: Neue Satzung (Entwurf)

Anlage 2: Gegenüberstellung der neuen und der bisherigen Polizeiverordnung (mit Erläuterungen)

Anlage 3: Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Neuerlass der Polizeiverordnung (nach Anlage 1) zu.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) treten Polizeiverordnungen spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Aufgrund dieser Regelung ist erforderlich, die Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) neu zu erlassen.

Die bisherige Polizeiverordnung hat sich bewährt. Die neue Polizeiverordnung orientiert sich deshalb besonders an der bisherigen Polizeiverordnung sowie an der entsprechenden Mustersatzung des Gemeindetags.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden erläutert:

<u>Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen</u>

Es ist bei Rechtsvorschriften üblich, dass die Begriffsbestimmungen am Anfang stehen. Die Begriffsbestimmungen befinden sich deshalb künftig unter § 1.

In Absatz 2 wird erläutert, was unter öffentlichen Straßen zu verstehen ist. Die Definition wurde aus dem Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG B.-W.) übernommen.

<u>Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung</u>

Genehmigte, mit Geräuschen verbundene Veranstaltungen, die im Freien abgehalten werden, sind um 23.00 Uhr einzustellen. Diese Formulierung kann entfallen. In Absatz 1 wird allgemein auf den Lärmschutz verwiesen. Zudem sind bei Veranstaltungen die Lärmwerte nach der Freizeitlärm-Richtlinie einzuhalten.

<u>Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</u>

Die Formulierung „Das Waschen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen an öffentlichen Brunnen ist untersagt" (bisher § 8 Satz 2) wurde herausgenommen, da sich diese Regelung bereits aus dem Zusammenhang der §§ 8 und 9 ergibt.

An öffentlichen Brunnen und Waschbecken ist das Benutzen von Wasserpumpen oder das Anbringen von Schläuchen zur Entnahme größerer Wassermengen künftig nicht mehr gestattet. Entsprechendes Verhalten konnte bislang nicht sanktioniert werden.

Nach § 11 sind Hunde künftig in den Grün- und Erholungsanlagen und zusätzlich in der Fußgängerzone an der Leine zu führen. Die (Verkehrs-) Sicherheit in der Fußgängerzone für Fußgänger und Radfahrer soll dadurch erhöht werden.

Für gefährliche Tiere wird es künftig nur noch eine Anzeigepflicht geben (keine Erlaubnispflicht mehr). Zum einen ist die Ortspolizeibehörde kaum in der Lage selbst zu prüfen, ob jemand in der Lage und befähigt ist, ein gefährliches Tier zu halten. Zum anderen überwacht das Landratsamt (Veterinäramt) die Einhaltung der Bestimmungen zum Tierschutz. Wichtig ist die Anzeigepflicht dennoch, damit die Ortspolizeibehörde weiß, wer gefährliche Tiere hält und wo sie gehalten werden. Zudem erfolgt der Hinweis, dass in begründeten Einzelfällen die Tierhaltung untersagt werden kann.

Nach § 12 soll künftig auch – neben den Tauben – das Füttern von Krähen untersagt werden, weil die Vögel durch ihren Kot Schäden verursachen. Wildvögel finden in der Natur genügend Futter und sind nicht auf eine Fütterung angewiesen. Das Füttern (z. B. mit altem Brot) kann für die Tiere sogar gefährlich sein. Liegen gebliebene Essensreste können Ratten anziehen.

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 15 wurde im Aufbau umfassend geändert. Es wird nun unterschieden nach Untersagungen

- in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Absatz 1),
- öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen (Absatz 2),
- öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen und auf fremden Grundstücken (Absatz 3),
- auf Kinderspielplätzen (Absatz 4).

Die wichtigsten Änderungen:

Der Alkoholkonsum darf nicht allgemein verboten werden (Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28. Juli 2009, Aktenzeichen: 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08), sondern nur wenn dadurch tatsächlich jemand erheblich belästigt wird. Dementsprechend findet sich nun eine Regelung in § 15 Absatz 2 Ziffer 2.

Es kommt immer wieder vor, dass Bänke, Schilder etc. versetzt werden, so dass dies als Verbot aufgenommen wird (§ 15 Absatz 2 Ziffer 7).

Zudem sind künftig auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln sowie das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns untersagt. Die Bestimmung wird aufgenommen aufgrund der innerstädtischen Bettlerproblematik.

Das Verrichten der Notdurft ist künftig auch auf privaten Grundstücken untersagt (§ 15 Absatz 3).

Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten

Im § 16 (Rattenbekämpfung) wird nun besonders auf die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes hingewiesen. Die Dokumentationspflicht wurde in Absatz 3 aufgenommen.

Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern

In § 23 wird klargestellt, dass nur der Fachbereich Vermessung Hausnummern vergeben darf und dass auch nur diese Hausnummern und ggf. Buchstaben anzubringen sind.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 27 (Ordnungswidrigkeiten) wurde entsprechenden den o.g. Änderungen angepasst.

Klaus Dullisch
Fachbereichsleiter Straßen/Verkehr/Sicherheit